

Mitglieder- und Beitragsordnung

des Blaskapelle Schwegenheim 1980 e.V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 15.01.2026

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

(1) Diese Mitglieder- und Beitragsordnung regelt die Arten der Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.

(2) Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und ergänzt diese.

§ 2 Mitgliedsarten

(1) Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedsarten:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

(2) Aktive Mitglieder, die länger als zwölf Monate ununterbrochen nicht aktiv am musikalischen Betrieb teilnehmen, gelten ab diesem Zeitpunkt als passive Mitglieder.

Maßgeblich ist die tatsächliche Mitwirkung an Proben, Auftritten oder vergleichbaren musikalischen Aktivitäten des Vereins.

Die Einstufung dient insbesondere der korrekten Verbandsmeldung sowie der Grundlage für verbandliche Ehrungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben.

(2) Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechte und Stimmrecht

- (1) Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (2) Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
Abweichend hiervon sind passive Mitglieder stimmberechtigt, sofern sie ein Amt im Vorstand des Vereins ausüben.
- (3) Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind ab Vollendung des 12. Lebensjahres stimmberechtigt.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Es gelten folgende Jahresbeiträge:
 - Einzelpersonenmitgliedschaft aktiv: 25 €
 - Einzelpersonenmitgliedschaft passiv: 25 €
 - Familienmitgliedschaft aktiv: 40 €
 - Familienmitgliedschaft passiv: 40 €
 - Ehrenmitglieder: beitragsfrei
- (4) Der Familienbeitrag gilt ab zwei Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben. Eine Altersbegrenzung besteht nicht.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Zahlungsweise

- (1) Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per SEPA-Lastschrift.

§ 7 Ausbildungsbeiträge

Regelungen zu Ausbildungs- und Unterrichtsbeiträgen sind nicht Bestandteil dieser Ordnung und werden in einer gesonderten Jugendordnung geregelt.

§ 8 Ehrungen, Jubiläen und besondere Anlässe

- (1) Der Verein würdigt langjährige Mitgliedschaften und besondere Verdienste.
- (2) Bei Vereinsjubiläen oder persönlichen Jubiläen aktiver Mitglieder (z. B. runde Geburtstage, Hochzeiten) kann der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten gratulieren oder musikalisch mitwirken.
- (3) Bei Todesfällen von Mitgliedern oder nahen Angehörigen aktiver Mitglieder kann der Verein in angemessener Form Anteil nehmen.
- (4) Art und Umfang der Würdigungen regelt der Vorstand.

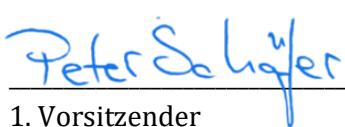
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- (3) Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

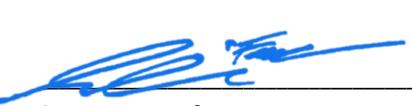
§ 10 Inkrafttreten

Diese Mitglieder- und Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Schwegenheim, 15.01.2026


Peter Schäfer

1. Vorsitzender



2. Vorsitzender